

6. Werden sexuelle Handlungen an Kindern gewaltsam begangen, so ist Tateinheit mit § 122 gegeben, wenn auch in subjektiver Hinsicht dieser Tatbestand erfüllt ist.

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

§ 149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

1. Mit dieser gesetzlichen Regelung werden Jugendliche, die in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit noch unreif sind, vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene anderen Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geschützt.

Der Schutz dieser Jugendlichen vor sexuellem Mißbrauch erstreckt sich auf die Durchführung des Geschlechtsverkehrs sowie die Vornahme geschlechtsverkehrsähnlicher Handlungen.

Das **Schutzalter** der Jugendlichen i. S. des § 149 findet seine Berechtigung darin, daß Jugendliche der Altersgruppe **über** 16 Jahre auf Grund des erreichten sittlich-sozialen Entwicklungsniveaus im allgemeinen willensmäßig fähig sind, sich dem sexuellen Mißbrauch durch Erwachsene in Form der Durchführung des Geschlechtsverkehrs oder der Vornahme geschlechtsverkehrsähnlicher Handlungen zu entziehen. Die Anfälligkeit Jugendlicher über 16 Jahre im Sexualbereich ist infolge zunehmender Reife bereits wesentlich geringer, und sexuelle Angriffe Erwachsener können eher kompensiert werden, es sei denn, es liegen die **Voraussetzungen des § 122 vor**.

Der Schutz moralisch noch unreifer Jugendlicher vor dem sexuellen Zugriff Erwachsener erstreckt sich nicht auf alle sexuellen Handlungen, sondern ist auf die schweren Formen sexuellen Mißbrauchs — nämlich die Vornahme geschlechtsverkehrsähnlicher Handlungen bzw. die Durchführung des Geschlechtsverkehrs — beschränkt, weil dieser sexuelle Kontakt bei Jugendlichen zu nachteiliger Entwicklung führen kann.

Im Gegensatz zu § 148 ist hier die Frage, ob ein sexueller Mißbrauch Jugendlicher vorliegt, von der Erfüllung weiterer Tatbestandsmerkmale abhängig. Der sexuelle Mißbrauch besteht in der Anwendung bestimmter Mittel und Methoden, die geeignet sind, den Jugendlichen willensmäßig zu beeinflussen, und durch die der Täter objektiv dessen moralische Unreife ausnutzt, um sein sexuell motiviertes Ziel zu erreichen.